

Satzung der Stadt Marktheidenfeld über das Friedhofs- und Bestattungswesen

T E I L I

Bestattungseinrichtungen

A. Allgemeines

§ 1

Bestattungseinrichtungen der Stadt

Die Stadt unterhält die erforderlichen und notwendigen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Dazu gehören:

1. der Altstadtfriedhof mit Leichenhaus und Aussegnungshalle,
2. der "Friedhof am Äußeren Ring" mit Leichenhaus, Aussegnungshalle und Parkanlage.
3. der Friedhof mit Leichenhaus im Stadtteil Altfeld,
4. der Friedhof mit Leichenhaus im Stadtteil Glasofen,
5. der Friedhof mit Leichenhaus im Stadtteil Marienbrunn,
6. der Friedhof mit Leichenhaus im Stadtteil Zimmern,
7. der Diakonissen-Friedhof.

§ 2

Eigentum und Verwaltung

(1) Die Friedhöfe, die Leichenhäuser, die Aussegnungshallen und die darin befindlichen Geräte sind Eigentum der Stadt Marktheidenfeld.

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung aller dem Bestattungswesen dienenden Friedhöfe, Gebäude und Gegenstände obliegt der Stadt.

(3) Soweit die Stadt ihre hoheitlichen Pflichtaufgaben nicht durch eigenes Personal durchführt, werden die Aufgaben an ein Bestattungsunternehmen vergeben, das Erfüllungsgehilfe der Stadt ist.

B. Friedhöfe

§ 3

Benutzungsrecht

(1) Die städtischen Friedhöfe dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben den Wohnsitz in Marktheidenfeld hatten und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Stadtgebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen.

(2) Ein Anspruch auf Beisetzung in einem städtischen Friedhof besteht auch für diejenigen auswärtigen Personen, die ein Grabnutzungsrecht nach § 18 dieser Satzung besitzen.

(3) Andere Personen können mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt in einem städtischen Friedhof beigesetzt werden. Dies trifft insbesondere für auswärtige Personen zu, die in Marktheidenfeld Verwandte in gerader Linie oder im 2. Grad der Seitenlinie haben. Dies trifft auch zu, für Personen, die einen Bezug zur Stadt Marktheidenfeld haben und nur vorübergehend (z. B. aus Pflegegründen) ihren Wohnsitz wechseln mussten.

(4) Die Grabstätten im anonymen Grabfeld (§ 9 Abs. 1 Buchstabe f, anonymes Grabfeld) und in der Parkanlage am Äußeren Ring (§ 9 Abs. 1 Buchstabe h, Parkanlage) können auch vor Eintritt des Todesfalls von natürlichen Personen erworben werden. Beim Erwerb der Grabstätten in der Parkanlage (§ 9 Abs. 1 Buchstabe h), muss gleichzeitig ein Pflegevertrag mit der Treuhandgesellschaft bayerischer Friedhofsgärtner abgeschlossen werden (§ 15a Abs. 7)

§ 4 Benutzungszwang

(1) Alle im Stadtgebiet Verstorbenen müssen in einem städtischen Friedhof bestattet werden, soweit nicht ein Ausnahmegrund nach § 5 gegeben ist.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Beisetzung von Urnen.

(3) Der Benutzungszwang trifft nur auf jene Verstorbene zu, welche die Voraussetzungen des § 3 dieser Satzung erfüllen oder keinen Rechtsanspruch auf Bestattung in einer anderen Gemeinde nach Art. 8 Abs. 3 BestG haben und für die eine Ausnahmeregelung nach § 5 dieser Satzung nicht in Anspruch genommen wird.

§ 5 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Auf Antrag kann die Stadt aus zwingenden Gründen vom Benutzungszwang befreien. Dies gilt insbesondere für

1. Verstorbene, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hatten und deswegen nach auswärts überführt werden sollen.
2. Verstorbene, die ein Recht auf Belegung eines Grabes im Friedhof einer anderen Gemeinde haben und deshalb nach auswärts überführt werden sollen.
3. Verstorbene der Stadtteile Michelrieth oder Oberwittbach, die auf dem kircheneigenen Friedhof der Evang.-Luth. Kirche Michelrieth im Stadtteil Michelrieth bestattet werden sollen.
4. Verstorbene,
 - a) die zu Lebzeiten eine zulässige Bestattungsart verfügt haben, die in Marktheidenfeld nicht möglich ist (z. B. Seebestattung, Bestattungswald)
 - b) deren bestimmungsberechtigte Angehörige eine zulässige Bestattungsart gem. 4a) bestimmen

c) die zu Lebzeiten verfügt haben, ihren Körper der Anatomie zur Verfügung zu stellen.

C. Leichenhäuser

§ 6

Benutzung der Leichenhäuser

(1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung im Friedhof.

(2) In der Regel wird in der Leichenzelle im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder auf Anordnung des Amtsarztes oder des Leichenschauarztes bleibt der Sarg geschlossen. Während der Trauerfeier ist der Sarg grundsätzlich geschlossen.

§ 7

Benutzungszwang

(1) Jede Leiche der im Stadtgebiet oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in ein städtisches Leichenhaus (oder, wenn die Bestattung bzw. Trauerfeier auf dem Evang.-luth. Friedhof in Michelrieth erfolgt, dorthin) zu verbringen.

(2) Die von einem Ort außerhalb des Stadtgebietes überführten Leichen sind unverzüglich in ein städtisches Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Der Benutzungszwang nach den Absätzen 1 und 2 entfällt in den folgenden Fällen:

a) Wenn der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Seniorenheim) eingetreten und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.

b) Wenn die Leiche zum Zweck der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort oder in ein anatomisches Institut zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich nach Vornahme der Leichenschau überführt wird.

c) Wenn die Leichenaufbewahrung in gewerblichen Räumen eines privaten Bestattungsunternehmens, soweit diese den sicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen, erfolgt. Dies gilt auch für die Leichenaufbewahrung vor der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort.

d) Wenn die Leiche von der Polizei oder Staatsanwaltschaft beschlagnahmt worden ist und zum Zweck der Todesursachenfeststellung in ein Institut für Rechtsmedizin überführt werden soll.

(4) In den Fällen des Absatzes 2a) und c) ist die Leiche allerdings spätestens 2 Stunden vor der Beisetzung in das städtische Leichenhaus des Beisetzungsfriedhofes zu bringen. Gleiches gilt in den Fällen des Absatzes 2d), wenn der Verstorbene nach der Freigabe in einem städtischen Friedhof beigesetzt werden soll.

D. Leichenbeförderung

§ 8 Leichenbeförderung

- (1) Die Beförderung Verstorbener zum Leichenhaus und die Aufbahrung im Leichenhaus ist von den Angehörigen zu veranlassen.
- (2) Die Beförderung Verstorbener nach § 4 und § 5 darf nur durch ein zu diesem Zweck zugelassenes Fahrzeug nach DIN 75081 erfolgen.
- (3) Der Transport der Verstorbenen von der Aussegnungshalle des Altstadtfriedhofes und des Friedhofes am Äußeren Ring zur Grabstätte und die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten obliegt den von der Stadt bestellten Sargträgern oder Erfüllungsgehilfen (Vereine in den Ortsteilen) der Stadt. Gleiches gilt für den Transport von Urnen.
- (4) In besonderen Fällen kann die Stadt von der Inanspruchnahme der städtischen Sargträger nach Abs. 3 befreien. Das Hinablassen des Sarges ist Aufgabe der städtischen Sargträger oder Erfüllungsgehilfen der Stadt. Hiervon sind die Feuerwehr, das Rote Kreuz und die Angehörigen von militärischen Streitkräften ausgenommen.

T E I L II

Grabstätten

§ 9 Art der Gräber

- (1) Es werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:
- a) Reihengräber für Erd- oder Urnenbestattung (§ 10),
 - b) Kindergräber für Erd- oder Urnenbestattung (§ 11),
 - c) Familiengräber mit einer oder mehreren Grabstellen für Erd- und Urnenbestattung (§ 12),
 - d) Urnenerdgräber (Friedhof am Äußeren Ring und in den Stadtteolfriedhöfen Altfeld, Glasofen, Marienbrunn und Zimmern) ,
 - e) Urnenwände (Friedhof am Äußeren Ring und Stadtteolfriedhof Zimmern) (§ 14),
 - f) Urnengemeinschaftsgräber für die anonyme Bestattung (Friedhof am Äußeren Ring) (§ 15),
 - g) Grabkammern für Erd- und Urnenbestattungen (Stadtteolfriedhof Zimmern) (§ 16).
 - h) in der Parkanlage am Äußeren Ring sind folgende Bestattungsarten (nur Urnen) möglich § 15a):
 - Kaverne
 - Kissensteine

- Wahlgräber
- Urnenerdgrab in einem Urnengemeinschaftsfeld
- Baumgräber
- Sternengrab

(2) Die Lage der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan. Für die Zuweisung und Überlassung von Grabstätten sind die Belegungspläne maßgebend. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Grabes in einem bestimmten Friedhof oder in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 10 Reihengräber

(1) Reihengräber sind die Gräber, die der Reihe nach belegt werden und nur für die Bestattung einer Leiche oder einer Urne für die Dauer einer Ruhefrist (§ 31) zugelassen sind.

(2) Die Bestattung eines Sarges und einer Urne in einem Reihengrab ist nicht zulässig.

(3) Die Umbettung aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab ist unzulässig. Die Umbettung in ein Familiengrab ist jedoch möglich.

(4) Die Gestaltung von Grabbeeten und Grabmalen unterliegt teilweise bestimmten Gestaltungsvorschriften (§ 21 ff.)

§ 11 Kindergräber

(1) Kindergräber sind Reihengräber.

(2) Für Kindergräber gilt § 10 entsprechend.

§ 12 Familiengräber

(1) Familiengräber sind alle Erdgräber mit Ausnahme der Reihengräber. Sie bestehen aus einer oder mehreren Grabstellen. In jede Grabstelle kann innerhalb der Ruhefrist eine zweite Bestattung erfolgen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind. An Familiengräbern wird ein Nutzungsrecht für längere Zeit, mindestens aber auf die Dauer der Ruhefrist (§ 31) erworben.

(2) Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einer Grabstelle während der Ruhefrist ist nur dann zulässig, wenn bei der Erstbestattung der Sarg - abweichend von (§ 17 Abs. 2 a) - auf 2,40 m tiefergelegt wurde. Die nachträgliche Tieferlegung zu dem Zwecke, eine zweite Bestattung zu ermöglichen, ist nicht zugelassen.

(3) Die Beisetzung von Urnen ist in allen Familiengräbern zulässig.

(4) Die Gestaltung von Grabbeeten und Grabmalen unterliegt teilweise bestimmten Gestaltungsvorschriften (§ 21 ff.)

§ 13 Urnenerdgräber

(1) Im "Friedhof am Äußeren Ring" und in den Stadtteilstädtchen Altfeld, Glasofen, Marienbrunn und Zimmern sind besondere Grabfelder für Urnenerdbestattungen ausgewiesen.

(2) In Urnenerdgräbern können innerhalb einer Ruhefrist (§ 31) bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

(3) Die Gestaltung von Grabbeeten und Grabmalen unterliegt teilweise bestimmten Gestaltungsvorschriften (§ 21 ff.)

§ 14 Urnenwände

(1) Im "Friedhof am Äußeren Ring" und im Stadtteilstädtchen Zimmern sind Urnenwände für Urnenbestattungen ausgewiesen.

(2) Die Gestaltung der Urnenwände unterliegt bestimmten Gestaltungsvorschriften (§ 21 ff.)

§ 15 Urnengemeinschaftsgrab (anonymes Grabfeld)

(1) Im Friedhof am Äußeren Ring befindet sich ein Urnengemeinschaftsfeld für anonyme Urnenbestattungen.

(2) Die Bestattung der Urne erfolgt im Grabfeld, ohne Beisein der Angehörigen und ohne dass den Angehörigen die genaue Position der Urne bekannt gegeben wird.

(3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts für Urnen im Urnengemeinschaftsfeld ist nicht möglich. Die Aschereste werden nach Ablauf des Nutzungsrechts ohne Urne in einem dafür geeigneten Bereich des betreffenden Friedhofs beigesetzt.

(4) Die Gestaltung des Urnengemeinschaftsgrabes unterliegt bestimmten Gestaltungsvorschriften (§ 21 ff.).

§ 15a Grabarten und Regelungen in der Parkanlage

(1) Kaverne

Eine Kaverne ist ein unterirdischer Hohlraum zur Aufbewahrung von Urnen. Ein Hinweis auf die hierin bestatteten Personen kann auf einer zentralen Stele angebracht werden.

(2) Kissensteine

In dem dafür ausgewiesenen Grabfeld können unter einem Kissenstein (liegender Stein) 2 Urnen ohne Hülle beigesetzt werden. Die Kissensteine müssen von einem von der Friedhofsverwaltung bestimmten Steinmetz erworben werden. Die Bestattung muss in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.

(3) Wahlgräber

Wahlgräber sind Urnenerdgräber mit einem individuellen Grabstein, der von dem von der Friedhofsverwaltung bestimmten Steinmetz erworben wird. Die Größe des Grabes beträgt 1 m x 1m.

(4) Gemeinschaftsgräber

(Urnenerdgrab in einem Urnengemeinschaftsfeld mit Stele)

Hierzu wird ein eigenes Grabfeld ausgewiesen. Die Urne kann hier ohne Hülle mit einer Abdeckung bestattet werden. Eine Beschriftung kann auf einer zentralen Stele (Name, Todestag) erfolgen. Die Bestattung muss in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.

(5) Baumgräber

Urnen können in Baumgräbern (max. 2 Urnen in einer Röhre) mit einer einfachen Abdeckplatte und mit einer Beschriftung versehen unter einem großen Baum bestattet werden.

(6) Sternengrab

Sternengräber sind Grabstätten von Frühgeburten oder tot geborenen Kindern.

(7) Die Parkanlage wird von der Treuhandgesellschaft bayerischer Friedhofsgärtner gepflegt. Beim Erwerb einer Urnengrabstätte ist ein Pflegevertrag für die Dauer der Nutzung, auch für eine eventuelle Verlängerung, mit der Treuhandgesellschaft bayerischer Friedhofsgärtner mbH abzuschließen. Eigene Bepflanzungen jeglicher Art sind nicht zulässig. Auf dem Grabfeld mit der gemeinsamen Stele (4) dürfen Blumen oder Blumengestecke sowie Grablichter abgestellt werden.

§ 16

Familiengräber mit Grabkammern

(1) Im Stadteilfriedhof Zimmern stehen im neuen Teil Familiengräber (§ 12) mit Grabkammern zur Verfügung.

(2) In Familiengräbern mit Grabkammern können Erd- und Urnenbestattungen erfolgen.

§ 17

Grabgrößen und Grabtiefen

(1) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:

a)	Reihengräber	Länge 2,00 m	Breite 1,00 m
b)	Familiengräber (je Grabstelle)	Länge 2,00 m	Breite 1,00 m
c)	Kindergräber	Länge 1,30 m	Breite 0,70 m
d)	Urnengräber	Länge 1,00 m	Breite 1,00 m

(2) Die Tiefe der Gräber beträgt für

a)	Erdbestattungen (Erwachsene)	bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m
b)	Erdbestattungen (Erwachsene)	tiefer bis zur Grabsohle mindestens 2,40 m
c)	Erdbestattungen (Kinder)	bis zur Grabsohle mindestens 1,20 m
d)	Urnenbestattungen	Erdddeckung mindestens 0,50 m

§ 18 Rechte an Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt; Nutzungsrechte werden auf Antrag, jedoch nur bei Eintritt eines Todesfalles, verliehen.
- (2) Reihengräber und Kindergräber werden auf die Dauer der Ruhefrist (§ 31) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- (3) Das Nutzungsrecht an Familiengräbern wird auf die Dauer der Ruhefrist (§ 31) verliehen. Auf Antrag der Berechtigten kann das Nutzungsrecht - auch wiederholt - um jeweils höchstens 25 weitere Jahre verlängert werden. Reicht die Ruhefrist eines zu bestattenden Verstorbenen über die Dauer des laufenden Nutzungsrechtes hinaus, so ist dieses ab dem Zeitpunkt der Beisetzung auf mindestens die Dauer der Ruhefrist zu verlängern.
- (4) In Familiengräbern können der Erwerber des Nutzungsrechts und dessen Angehörige und die Beteiligten an einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft beigelegt werden. Als Angehörige gelten der Ehegatte, die Kinder, Eltern, weitere Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister und die Ehegatten dieser Verwandten.
- (5) Nach dem Tode des Berechtigten geht das Nutzungsrecht auf die in Abs. 4, Satz 2 genannten Angehörigen mit Vorrang der zuerst Genannten vor den später Genannten über, sofern nicht darauf verzichtet wird oder eine entgegenstehende letztwillige Verfügung vorliegt. Die genannten Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht ausschlagen. Kommt zwischen den gesetzlichen Erben keine Einigung zustande, so geht das Nutzungsrecht auf den nächsten Verwandten, bei Erben gleicher Ordnung auf den ältesten über.
- (6) Sind nach dem Tode des Berechtigten keine weiteren Verwandten vorhanden, denen ein Nutzungsrecht übertragen werden kann, so geht das Nutzungsrecht sofort an die Stadt über. Gleiches gilt, wenn ein eingetragener Nutzungsberechtigter vor Ablauf der Ruhezeit verstirbt und dieser keine weiteren Angehörigen hinterlässt.
- (7) In Fällen des Abs. 6, Satz 1 ist die Stadt berechtigt, bereits zu Beginn der Ruhezeit die voraussichtlichen Kosten für den dereinstigen Abbau des Grabmales und der Grabeinfassungen zu berechnen.
- (8) Über die Begründung, die Verlängerung und den Übergang eines Nutzungsrechts wird von der Stadt eine Urkunde ausgestellt. Die Berechtigten sind vor einer anderweitigen Verfügung über das Grab auf den Ablauf des Nutzungsrechtes und die Möglichkeit der Verlängerung hinzuweisen.
- (9) Die Absätze 3 bis 7 gelten entsprechend für Urnengräber.

§ 19 Beschränkung von Grabnutzungsrechten

- (1) Das Nutzungsrecht an einem Grab kann entzogen werden, wenn wegen einer Neu- oder Umgestaltung des Friedhofes das Grab nicht mehr belassen werden kann. Den Nutzungsberechtigten ist für die Dauer der restlichen Nutzungszeit ein möglichst gleichwertiges Grab zuzuweisen, oder aber auf Antrag der auf die restliche Laufzeit entfallende Teil der Grabnutzungsgebühr zu ersetzen.

(2) Auf Verlangen der Berechtigten sind beim Entzug eines Nutzungsrechts die in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt umzubetten (§ 32). Die Umbettung anderer Verstorbener (Gebeine) kann nur verlangt werden, wenn die Kosten hierfür vom Nutzungsberechtigten übernommen werden.

(3) Das Nutzungsrecht an Familiengräbern, deren Ruhefristen abgelaufen sind, kann entzogen werden, wenn die Grabstätten nicht der Würde des Friedhofes entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

§ 20

Unterhaltung der Gräber

(1) Die Gräber sind spätestens zwei Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und dauernd in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Spätestens sechs Monate nach der Beisetzung ist ein Grabmal zu errichten. Die Unterhaltung der Gräber obliegt den Nutzungsberechtigten.

(2) Bei der Anpflanzung dürfen nur solche Gewächse verwendet werden, die sich in die Friedhofsanlage einfügen, die die Nachbargräber und Beisetzungen in Nachbargräbern nicht beeinträchtigen. Stark wachsende Sträucher müssen zurück geschnitten oder beseitigt werden. Die Stadt kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wachsender Gehölze sowie die Anpassung der Bepflanzung verlangen oder in unaufschiebbaren Fällen im Zuge der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen anordnen.

(3) Verwelkte Pflanzen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die Stadt ist berechtigt, unansehnlich gewordenen Grabschmuck, der dem Friedhofsbild widerspricht und trotz Aufforderung nicht beseitigt wird, zu entfernen.

(4) Vor den Urnenwänden darf generell kein Blumen- oder Grabschmuck aufgestellt werden. Ausnahmen hiervon sind:

a) bis zwei Wochen nach einer Beisetzung oder Trauerfeier

b) frühestens eine Woche vor bis spätestens eine Woche nach Allerheiligen und dem Totensonntag.

(5) Werden die Grabstätten trotz befristeter Aufforderung der Stadt nicht entsprechend angelegt und unterhalten, können sie im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durch die Stadt hergerichtet oder eingeebnet und eingesät werden. Gleiches gilt für die Beseitigung von unrechtmäßig aufgestelltem Blumen- oder Grabschmuck vor den Urnenwänden.

(6) Die Benutzungsberechtigten haben zu dulden, dass Bäume die Grabstätten überragen.

(7) Die Benutzungsberechtigten haben zu dulden, dass das Grab kurzfristig und kurzzeitig mit einem Container für den Erdaushub eines Nachbargrabes überbaut wird. Gleiches gilt, wenn der Erdaushub eines Nachbargrabes im Weg gelagert werden muss und wenn dadurch das Grab kurzzeitig nicht erreichbar ist.

§ 21
Gräber im "Friedhof am Äußeren Ring"

(1) Die Gräber liegen im Rasen, der von der Stadt angelegt und gepflegt wird. Eine Einfassung des Grabes oder Grabbeetes ist nicht zulässig. Die Verwendung von Grababdeckplatten, Trittplatten, Sand und Kies auf den Gräbern ist nicht gestattet. Ausnahmen von Satz 2 und 3 sind nur im Rahmen des § 26 c möglich.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege durch den Benutzungsberechtigten steht bei Erdgräbern ein Grabbeet zur Verfügung, pro Grabstelle in der Größe von 0,60 m x 0,90 m; die Maße des Grabbeetes bei Urnengräbern dürfen 0,80 m x 0,80 m nicht übersteigen. Bei liegenden Grabsteinen entfällt das Grabbeet. Die Grabbeete sind bündig mit der Rasenfläche unmittelbar vor dem Grabmal anzulegen.

(3) Die Bepflanzung der Gräber ist dem besonderen Charakter des Friedhofes anzupassen; auf Zierform geschnittene Pflanzen dürfen nicht verwendet werden. Pflanzen sind im Erdboden zu pflanzen. Schnittblumen dürfen nur in Gefäßen, die sich nach Form und Farbe für den Parkfriedhof eignen, aufgestellt werden. Grabschmuck aus Papier, Blech, Metall oder Kunststoff ist nicht zugelassen. Grablaternen sind bis zu einer Höhe von 30 cm zulässig.

T E I L III

Grabmale mit Grabeinfassung und Grababdeckplatte

§ 22
Begriffsbestimmungen

(1) Grabmal im Sinne dieser Satzung ist jedes auf einer Grabstätte errichtete Denkmal. Dazu gehören Grabsteine, Steintafeln, Erdfafeln (Epitaphien), Aufsätze sowie Holz- und Metallkreuze in einfacher oder künstlerischer Ausführung.

(2) Grabeinfassung im Sinne dieser Satzung ist die aus Natur- oder Kunststein gefertigte oder durch Setzen geeigneter Pflanzen hergestellte Begrenzung der einzelnen Grabstätten.

(3) Grababdeckplatte im Sinne dieser Satzung ist jede aus Natur- oder Kunststein gefertigte und auf die Grabeinfassung aufgesetzte Platte zur gänzlichen oder teilweisen Abdeckung des Pflanzbeetes einer Grabstätte.

§ 23
Aufstellung der Grabmale, Einfassungen und Grababdeckplatten

(1) Die Aufstellung der Grabmale, der Grabeinfassungen aus Stein und der Grababdeckplatten bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu beantragen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Planzeichnungen im Maßstab 1 : 10, aus denen alle Einzelheiten ersichtlich sein müssen, in doppelter Fertigung bei der Stadt zu beantragen. Dem Antrag sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Unterbau und Aufbau, sowie über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift und der Ornamente beizufügen.

- (2) Die Ausführung der Grabmalanlage muss den genehmigten Plänen entsprechen.
- (3) Die Rückseiten freistehender Grabmale sowie Sockel und Einfassungen müssen in der Reihenflucht der Gräber stehen. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks und der Baukunst sowie nach den „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern“ der SVFLG (Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau-Körperschaft des öffentlichen Rechts) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Gründungen dürfen nicht über den Erdboden hinausragen. Die Einzelteile eines Grabmales sind durch Dübel zu verbinden. Satz 1 gilt auch für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (4) In dem Antrag nach Abs. 1 ist die Art der vorgesehenen Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente zur Überprüfung anzugeben.
- (5) Die Grabmalfundamente hat der Hersteller des Grabsteines zu errichten, soweit sie im Friedhof nicht schon vorhanden sind. Abweichend von Satz 1 wird im "Friedhof am Äußeren Ring", in Teilen des Stadtteilstädtchens Glasofen und in Teilen des Stadtteilstädtchens Zimmern das Grabmalfundament durch die Stadt errichtet.
- (6) Gitter oder sonstige Absperrungen sind unzulässig, sofern sie neu errichtet werden sollen.
- (7) An jedem Grabmal muss seitlich oder rückwärts in unauffälliger Weise der Name des Aufstellers angebracht werden.
- (8) Veränderungen von Grabeinfassungen und von sonstigen baulichen Anlagen auf den Grabstätten sind nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.
- (9) Eine Vorlage von Plänen ist nicht erforderlich für einfache Kreuze aus Holz, sowie für Einfassungen auf Reihengräbern. Die Genehmigung nach Abs. 1 ist jedoch einzuholen.

§ 24

Gestaltung der Grabmale, Einfassungen und der Grababdeckplatten

- (1) Die Grabmale, die Einfassungen und die Grababdeckplatten müssen in Form, Größe, Farbe, Werkstoff, Oberflächenbehandlung und Beschriftung so gestaltet sein, dass sie zum Gesamtbild des Friedhofes passen, die umliegenden Gräber in ihrer Wirkung nicht wesentlich beeinträchtigen und Bestattungen in den Nachbargräbern nicht behindern.
- (2) Grabmalinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung in einem guten Verhältnis zum Grabmal stehen. Es ist unzulässig, Grabmale mit Inschriften oder bildlichen Darstellungen zu versehen, die der Würde eines Friedhofes nicht entsprechen oder die Gefühle der Friedhofsbesucher verletzen.
- (3) Die Grabeinfassungen und die Grababdeckplatten müssen sich in der Breite und in der Steinart den vorhandenen Einfassungen anpassen.
- (4) Grabeinfassungen aus Metall oder Kunststoff sind nicht zulässig.

§ 25
Größe der Grabmale

Grabmale auf Reihen- und Familiengräbern dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

Bei Grabstätten für Kinder:

Höhe50 bis 70 cm einschließlich Sockelhöhe
Breite40 bis 70 cm.

Bei Grabstätten für Erwachsene:

1. Familiengräber mit einer Grabstelle:

Sockelhöhe 10 bis 20 cm
Sockelbreite60 bis 80 cm
Höhe 70 bis 80 cm
Breite 60 bis 80 cm
Grabeinfassungen 8 cm stark, bis 15 cm hoch

2. Familiengräber mit zwei Grabstellen:

Sockelhöhe 10 bis 20 cm
Sockelbreite 90 bis 180 cm
Höhe 70 bis 90 cm
Breite 90 bis 150 cm
Grabeinfassungen 10 cm stark, bis 15 cm hoch

3. Familiengräber mit mehr als zwei Grabstellen:

Sockelhöhe 10 bis 20 cm
Sockelbreite 150 bis 250 cm
Höhe 70 bis 90 cm
Breite 150 bis 240 cm
Grabeinfassung 10 cm stark, bis 15 cm hoch

Abweichungen von den Maßen bedürfen der Genehmigung der Stadt.

§ 25 a
Wahlmöglichkeiten über die Gestaltung der Grabmale
und Grabeinfassungen im "Friedhof am Äußeren Ring"

(1) Im "Friedhof am Äußeren Ring" sind neben den Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 25 b) auch Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften (§ 25 c) eingerichtet.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Grabfeld mit oder in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von einer dieser Wahlmöglichkeiten nicht unverzüglich Gebrauch gemacht, entscheidet die Stadt, wo die Beisetzung erfolgen soll.

§ 25 b

Grabmale mit Gestaltungsvorschriften im "Friedhof am Äußeren Ring"

(1) Zugelassen sind nur Grabmale aus Naturstein (außer Findlingen), Holz, Bronze und Schmiedeeisen. Steinmale müssen aus einem Stück bestehen und dürfen keinen sichtbaren Sockel haben. Neben einem stehenden Grabmal ist auf dem gleichen Grab ein liegendes Grabmal nicht zulässig, ausgenommen ein Stein mit höchstens 0,4 qm Fläche und 15 cm sichtbarer Höhe als Namensträger.

(2) Die Flächen eines Grabmales müssen ihrer Bearbeitung nach aufeinander abgestimmt sein. Feinschliff (ohne Glanz) ist zulässig unter der Voraussetzung, dass wenigstens ein Achtel der Ansichtsfläche handwerklich bearbeitet ist. Politur ist nur zulässig bis zu einem Achtel der Vorderfläche. Grabmale aus Holz oder Eisen sind wetterbeständig zu machen. Schriftzeichen und Symbole aus Kunststoff, Emaille oder Ersatzstoffen sind nicht zulässig.

(3) Auf Familiengräbern (Erdgräber) sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. Stehende Grabmale:

a) Auf einstelligen Familiengräbern bei einer Mindeststärke von 12 cm bis zu einer Breite von 60 cm und einer Höhe von 100 bis 120 cm,

b) auf mehrstelligen Familiengräbern bei einer Mindeststärke von 15 cm bis zu einer Breite von 80 cm und einer Höhe von 100 bis 130 cm,

c) Stelen sind zulässig bei einer Mindeststärke von 25 cm und einer Höhe von 150 cm bis zu einer Breite von 60 cm.

2. Breitsteine sind nur auf mehrstelligen Erdgräbern zulässig, bei einer Mindeststärke von 60 cm bis zu einer Breite von 140 cm, die sich am Boden auf 120 cm verjüngen muss, und einer Höhe von 75 bis 100 cm.

3. Liegende Grabmale sind nur in dem im Friedhofsplan dafür ausgewiesenen Feld bei Verzicht auf das Grabbeet, mit einer mittleren sichtbaren Höhe von 20 cm zulässig, und zwar bei einstelligen Gräbern in einer Größe von 60 x 100 cm, bei mehrstelligen Gräbern in der Größe von 120 x 100 cm.

(4) Auf Urnengräbern sind zulässig:

1. Stehende Grabmale mit quadratischem, dreieckigem oder rundem Grundriss mit einer Höchstgrundfläche von 0,20 qm und einer Höhe von 60 bis 90 cm,

2. liegende Grabmale mit einer sichtbaren Höhe von mindestens 15 cm und einer Höchstfläche von 0,65 qm.

(5) Die Maße der Grabmale aus Eisen, Bronze oder Holz müssen sich der Größe der benachbarten Grabmale anpassen; die mittlere Breite soll 0,70 m nicht überschreiten.

§ 26 c

Grabmale, Grababdeckplatten und Grabeinfassungen ohne Gestaltungsvorschriften im „Friedhof am Äußeren Ring“

(1) Die Grabmale im Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen

Anforderungen. Das Grabmal darf jedoch über die Grundfläche des Grabes nicht hinausragen und die Durchführung von weiteren Erdbestattungen nicht behindern.

(2) Im Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften sind abweichend von § 21 Abs. 1 Grababdeckplatten und Grabeinfassungen zulässig.

§ 27

Unterhaltung der Grabmale, Grababdeckplatten und Grabeinfassungen, Haftung

(1) Die Grabnutzungsberechtigten haben das Grabmal und die Grabeinfassung stets in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten und dies auf Verlangen nachzuweisen. Sie sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen des Grabmals oder Herabstürzen von Teilen desselben oder durch schadhafte Grabeinfassungen verursacht wird.

(2) Die Grabnutzungsberechtigten sind verpflichtet, von der Stadt oder deren Erfüllungsgehilfen festgestellte Mängel innerhalb einer von ihr bestimmten Frist zu beheben. Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann die Stadt die Mängel auf Kosten der Grabnutzungsberechtigten beseitigen oder beseitigen lassen.

(3) Wenn Gefahr in Verzug ist, ist die Stadt, deren Beauftragte oder deren Erfüllungsgehilfen berechtigt, die Gefahr sofort auf Kosten der Grabnutzungsberechtigten auch ohne vorherige Benachrichtigung zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 28

Beseitigung und Wiederherstellung von Grabmalen, Grababdeckplatten und Grabeinfassungen

(1) Die Entfernung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt vorher anzuzeigen.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabdenkmäler innerhalb eines Monats zu entfernen. Die Stadt kann die nicht innerhalb dieser Frist entfernten Denkmäler u. ä. auf Kosten des Verpflichteten beseitigen.

(3) Die vorübergehende Entfernung von Grabmalen, Grababdeckplatten oder Teilen davon oder von Einfassungen wegen einer Beisetzung oder einer sonstigen Graböffnung hat ordnungsgemäß nach den Weisungen der Stadt zu erfolgen. Nach der Beisetzung oder der sonst erfolgten Schließung des Grabes sind die entfernten Grabmalteile unverzüglich wieder aufzustellen; die Ablagerung im Friedhof ist untersagt.

(4) Für die bei der Entfernung und Wiederaufstellung der Grabmale entstehenden Schäden an benachbarten Grabstätten haftet gegenüber dem Geschädigten - sofern kein Verschulden von Bediensteten der Stadt Marktheidenfeld, deren Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen vorliegt - der Nutzungsberechtigte.

(5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabsteine unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Sie werden in einer bei der Verwaltung geführten Liste ausgewiesen. Gräber können nachträglich in diese Liste aufgenommen werden. Soweit sie in die Denkmalliste aufgenommen sind, bedarf die Entfernung oder Änderung der Genehmigung durch die Stadt.

T E I L IV
Bestattungsvorschriften

§ 29
Bestattung, Bestattungszeiten

(1) Die Bestattung wird durch das Friedhofspersonal der Stadt, durch die von der Stadt beauftragten Personen oder von einem durch die Stadt vertraglich bestelltes Bestattungsunternehmen durchgeführt. Beauftragte Personen und vertraglich bestellte Bestattungsunternehmen sind Erfüllungsgehilfen der Stadt.

(2) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Grabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt im Einvernehmen mit dem Bestattungsunternehmen, den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt oder Redner festgelegt.

(4) An Samstagen, Sonn- oder Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen oder Trauerfeiern statt. Ist der vorherige Freitag oder der darauf folgende Montag ein Feiertag, so kann ausnahmsweise am Samstagvormittag eine Bestattung oder Trauerfeier stattfinden. Ein Anspruch auf eine Bestattung oder Trauerfeier am Samstag besteht nicht.

(5) Die Beerdigung an den Wochentagen ist zeitlich so festzusetzen, dass die Grabschließungsarbeiten spätestens um 17.00 Uhr beendet sein können.

(6) Der Sarg wird spätestens eine Stunde vor Beginn der Beisetzung oder Trauerfeier geschlossen. Ausnahmen sind möglich, wenn gewährleistet ist, dass der Sarg nur für die nächsten Angehörigen geöffnet bleibt. Während der Bestattungsfeier ist der Sarg grundsätzlich geschlossen.

§ 30
Särge, Urnen, Wäsche

(1) Die Sargmaße dürfen in der Regel die Grabmaße nach § 17 in der Länge nicht überschreiten. Sie dürfen höchstens 65 cm hoch und im Mittelmaß 65 cm breit sein. Können diese Sargmaße nicht eingehalten werden, muss die Stadt oder ihr Erfüllungsgehilfe hiervon ausreichende Zeit vor der Grabherstellung unterrichtet werden.

(2) Die Särge müssen aus Vollholz oder einem anderen geeignetem biologisch abbaubarem Material sein. Die Verwendung von Kunststoffen im oder am Sarg ist nicht gestattet. Metalleinsätze sind nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zugelassen. Särge müssen so beschaffen sein, dass

a) bis zur Bestattung keine Flüssigkeit austreten kann,

b) die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,

c) die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhefrist möglich ist

(3) Urnen dürfen höchstens 30 cm hoch und im Durchmesser maximal 25 cm breit sein. Können diese Urnenmaße nicht eingehalten werden, muss die Stadt oder ihr Erfüllungsgehilfe hiervon ausreichende Zeit vor der Grabherstellung unterrichtet werden. Abs. 2 b) gilt entsprechend.

(4) Für Sargausstattungen und zur Bekleidung der Leichen ist leicht vergängliches Material zu verwenden. Abs. 2 b) und c) gilt entsprechend.

§ 31 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt bei Erd- und Urnenbestattungen generell 25 Jahre. Auf Antrag kann die Ruhefrist verkürzt werden:

- a) bei Kindergräbern (Kinder bis zu bis zu 10 Jahren): 10 Jahre.
- b) bei Urnengräbern und in Urnenwänden: 10 Jahre
- c) bei Grabkammern (Stadtteilstadtfriedhof Zimmern): 12 Jahre.

§ 32 Exhumierungen, Umbettungen, Ausgrabungen

(1) Auf Antrag der Totenfürsorgeberechtigten können Verstorbene oder Urnen umgebettet werden. Zum Zwecke der nachträglichen Einäscherung können Verstorbene ausgegraben werden. Der Antrag ist ausführlich zu begründen. Es ist eine Beisetzungsgenehmigung des künftigen Friedhofsträgers vorzulegen.

(2) Der Antrag auf Umbettung eines Verstorbenen oder einer Urne, bzw. auf Ausgrabung zur nachträglichen Einäscherung kann von der Stadt abgelehnt werden, wenn keine hinreichende Begründung vorliegt.

(3) Exhumierungen, Umbettungen oder Ausgrabungen dürfen nur vom vertraglich bestellten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden.

(4) Umbettungen und Ausgrabungen sind nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März und nur außerhalb der Besucherzeiten für den Friedhof statthaft.

(5) Angehörige und Zuschauer dürfen einer Umbettung, einer Ausgrabung oder einer Exhumierung nicht beiwohnen.

(6) Verstorbene müssen sofort im Anschluss an die Ausgrabung an den künftigen Bestattungsplatz oder in ein Krematorium überführt werden.

(7) Die Vorschriften der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

T E I L V

Ordnungsvorschriften

§ 33 Besuchszeiten im Friedhof

Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Friedhofseingängen bekannt gegeben.

§ 34 Verhalten in den Friedhöfen

(1) Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung erwachsener Personen betreten.

(3) In den Friedhöfen bzw. Leichenhallen ist insbesondere untersagt:

a) die Leichenhalle ohne Erlaubnis der Stadt zu betreten,

b) Einfriedungen zu übersteigen, Hecken und Anpflanzungen zu durchbrechen, Pflanzen abzupflücken, Rasenflächen, Anpflanzungen, Gräber und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, von fremden Gräbern Pflanzen, Kränze, Erde und Steine ohne Erlaubnis des Berechtigten wegzunehmen,

c) zu rauchen, zu lärmern, Rundfunkempfänger oder ähnliche Geräte zu betreiben,

d) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenführhunde),

e) Grabstätten (auch unbelegte), Grabmäler, Wege, Plätze, Wasserentnahmestellen usw. zu verunreinigen oder zu beschädigen, Abraum oder Abfälle jeglicher Art an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulegen,

f) Körbe, Gießkannen, Handwerkszeug und dgl. in den Grabfeldern bzw. Grünanlagen zu hinterlegen,

g) Wasserbehälter, Gartengeräte und andere Werkzeuge zu reinigen,

h) Waren oder Dienstleistungen anzubieten, Werbeschriften u. ä. zu verteilen oder in sonstiger Weise Werbung zu treiben,

i) gewerbliche Arbeiten an Tagen der allgemeinen Arbeitsruhe oder während einer Beisetzung zu verrichten.

j) Film- oder Fotoaufnahmen von Verstorbenen anzufertigen und diese ohne Genehmigung der bestattungspflichtigen Angehörigen zu vervielfältigen oder zu verbreiten

(3) Fundsachen aller Art müssen ohne Rücksicht auf ihren Wert umgehend bei der Stadt abgeliefert werden.

(4) Wer gegen ein Verbot nach Abs. 2 verstößt, kann vom Aufsichtspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden. Die Möglichkeit, diesen Verstoß als Ordnungswidrigkeit zu ahnden (§ 37), bleibt unberührt.

§ 35 Verkehr mit Fahrzeugen

(1) Es ist untersagt, die Friedhöfe mit Fahrzeugen irgendwelcher Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge der Stadt, Leichentransporte, Transportverkehr für im Friedhof tätige Unternehmen und Erfüllungsgehilfen, sowie Kinderwagen und Fahrzeuge für Gehbehinderte.

(2) Die Fahrzeuge der Unternehmer müssen hinsichtlich ihrer Maße und Bereifung für die Verwendung auf den Friedhöfen geeignet sein; das Gesamtgewicht darf 1,75 t nicht überschreiten. Sie sind nur zum An- und Abtransport von Gegenständen der täglichen Arbeit zu verwenden und außerhalb der Friedhöfe abzustellen. Bei Regen und Tauwetter kann die Einfahrt in die Friedhöfe oder in bestimmte Friedhofsteile untersagt werden. Alle Fahrzeuge müssen eine deutliche Firmenaufschrift tragen. Der Aufenthalt muss auf das notwendige Maß beschränkt werden. An Tagen der allgemeinen Arbeitsruhe sowie während der Zeit von Beisetzungen ist das Befahren der Friedhofswege grundsätzlich nicht gestattet.

T E I L VI

Schlussbestimmungen

§ 36 Ersatzvornahme

(1) Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Stadt binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, ist die Stadt berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Verpflichteten auszuführen.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet.

§ 38
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Marktheidenfeld vom 21.03.2007 außer Kraft.

Marktheidenfeld, den 16.03.2016